

Antrag

der Abg. Norbert Zeller u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Erhöhte Schülerbeförderungskosten durch die Werkrealschule

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche maximale Entfernung bzw. welche täglichen Fahrtzeiten sie für die Schülerinnen und Schüler im Einzugsbereich einer Werkrealschule für zumutbar hält;
2. welche zusätzlichen Kosten auf jeden einzelnen Landkreis durch die Einführung der Werkrealschule und der durch sie bedingten zusätzlichen Schülerbeförderung zukommen;
3. welche zusätzlichen Kosten für die Schülerbeförderung auf die Eltern insgesamt durch die Einführung der Werkrealschule und der durch sie bedingten zusätzlichen Schülerbeförderung zukommen (aufgeführt nach Landkreisen und Klassenstufen bzw. Schularten);
4. welche Kosten speziell auf die Eltern von Werkrealschülern zukommen, die infolge von z.B. Schulstandortschließungen nun auf den öffentlichen Schülertransport ihrer Kinder angewiesen sind und um wie viele Schülerinnen und Schüler es sich dabei handelt (Kosten für die Eltern und Anzahl der Schülerinnen und Schüler, jeweils aufgeführt nach Landkreisen);
5. aus welchen Gründen sie den pauschalen Landesanteil für die Schülerbeförderung (170 Mio. Euro pro Jahr) seit 1997 nicht erhöht hat, obwohl schon vor der Einführung der Werkrealschule nach Aussage des Landkreistages ein jährliches Defizit von 35 Mio. Euro die Landkreise belastet;

6. wie viele Mittel bisher durch die Gründung von Werkrealschulen bzw. durch damit verbundene Kooperationen oder Schulstandortschließungen frei geworden sind, und wann und in welcher Weise die Landesregierung ihre Zusage erfüllen wird, ein Drittel der frei werdenden Mittel den Landkreisen für die Schülerbeförderung zur Verfügung zu stellen.

21.07.2010

Zeller, Haller, Dr. Mentrup, Bayer, Kaufmann, Queitsch SPD

Begründung

Die anstehende Einführung der Werkrealschule scheint auch unter Kostengesichtspunkten nicht durchdacht zu sein, denn es zeichnet sich eine gravierende Steigerung bei den Schülertransportkosten in den Landkreisen ab, die in der Regel zu Lasten der Eltern gehen wird. Da das neue Schuljahr 2010/2011 immer näher rückt und die Landesregierung bis zur Stunde kein angemessenes Finanzierungskonzept vorgelegt hat für die Mehrkosten, die sie ihrerseits durch die Einführung der Werkrealschule verursacht hat, gibt es in diesem Kontext dringenden Klärungs- und Entscheidungsbedarf.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. August 2010 Nr. 24-6435.0/512 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *welche maximale Entfernung bzw. welche täglichen Fahrtzeiten sie für die Schülerinnen und Schüler im Einzugsbereich einer Werkrealschule für zumutbar hält;*

Die Entfernungen und Fahrtzeiten sollen sich, insbesondere im ländlichen Raum, für die Schülerinnen und Schüler der Werkrealschule an den Entfernungen und Fahrtzeiten orientieren, die für die Schülerinnen und Schüler der anderen allgemein bildenden weiterführenden Schularten Realschule und Gymnasium üblich sind. Den Schulträgern obliegt bei der Einrichtung von Werkrealschulen ein wesentliches Initiativ- und Entscheidungsrecht. Damit verbunden ist auch die Entscheidung über die jeweiligen Standorte und die Frage nach den zumutbaren Entfernungen bzw. Fahrtzeiten für die Schülerinnen und Schüler. Außerdem sind für die Werkrealschulen grundsätzlich keine verbindlichen Schulbezirke vorgesehen, es sei denn der Schulträger macht von der befristeten Ausnahmeregelung Gebrauch. Die Schüler können deshalb – soweit der Schulträger keinen Schulbezirk festlegt – selbst entscheiden, welche Werkrealschule sie besuchen wollen und welche Fahrtstrecken bzw. Fahrtzeiten sie dafür in Kauf zu nehmen bereit sind.

2. *welche zusätzlichen Kosten auf jeden einzelnen Landkreis durch die Einführung der Werkrealschule und der durch sie bedingten zusätzlichen Schülerbeförderung zukommen;*
3. *welche zusätzlichen Kosten für die Schülerbeförderung auf die Eltern insgesamt durch die Einführung der Werkrealschule und der durch sie bedingten zusätzlichen Schülerbeförderung zukommen (aufgeführt nach Landkreisen und Klassenstufen bzw. Schularten);*
4. *welche Kosten speziell auf die Eltern von Werkrealschülern zukommen, die infolge von z. B. Schulstandortschließungen nun auf den öffentlichen Schülertransport ihrer Kinder angewiesen sind und um wie viele Schülerinnen und Schüler es sich dabei handelt (Kosten für die Eltern und Anzahl der Schülerinnen und Schüler, jeweils aufgeführt nach Landkreisen);*

Die Schüler der zukünftigen Werkrealschule (Klasse 10) haben bisher zum großen Teil die 2-jährige Berufsfachschule oder eine andere berufliche Schule besucht. Insofern dürfte sich bei der Schülerbeförderung kein wesentlicher Mehrbedarf ergeben, zumal die künftigen Schüler der Klasse 10 der Werkrealschule nur noch an 2 Schultagen in der Woche an der Berufsfachschule unterrichtet werden.

Bei Zusammenlegung von Hauptschulen sowie bei Aufteilung der Werkrealschule auf verschiedene Standorte können sich die Schulwege verlängern oder es wird erstmals eine Beförderung notwendig. Neue Schülerverkehre sind nur dann erforderlich, wenn diese nicht über einen bestehenden Verkehr, z. B. im Rahmen des ÖPNV erfolgen können.

Zu den sich durch die Einrichtung von Werkrealschulen ergebenden neuen Schülerverkehren können derzeit im Einzelnen keine Aussagen getroffen werden. Die Schulwege sind von den jeweils bestehenden örtlichen Gegebenheiten sowie den von den Schulträgern zu treffenden schulorganisatorischen Entscheidungen abhängig. Auch das Wahlverhalten der Schüler wird von unterschiedlichen Parametern und örtlichen Gegebenheiten abhängen und bleibt daher abzuwarten; eine Prognose ist derzeit insoweit weder landesweit noch bezogen auf einzelne Kreise möglich.

Für die Durchführung der Schülerbeförderung sind die Schulträger, für die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten die Stadt- und Landkreise zuständig. Die Stadt- und Landkreise entscheiden nach § 18 des Finanzausgleichsgesetzes in eigener Zuständigkeit durch Satzung über die Einzelheiten der Erstattung der Beförderungskosten. Hierzu gehören auch Regelungen von welchen Schülern und in welcher Höhe Eigenanteile zu den Kosten der Schülerbeförderung erhoben bzw. Zuschüsse gewährt werden.

Mangels vorliegender Erfahrungswerte sind kreisbezogene Schätzungen, ob und in welchem Umfang nach der Einführung der Werkrealschule für die Schülerbeförderung zusätzliche Kosten für einzelne Landkreise bzw. Eltern der betroffenen Schüler entstehen, nicht möglich. Auf die ergänzende Antwort des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zu der Kleinen Anfrage des Abg. Eugen Schlachter vom 19. Mai 2010 wird hingewiesen (Drucksache 14/6398).

5. *aus welchen Gründen sie den pauschalen Landesanteil für die Schülerbeförderung (170 Mio. Euro pro Jahr) seit 1997 nicht erhöht hat, obwohl schon vor der Einführung der Werkrealschule nach Aussage des Landkrestages ein jährliches Defizit von 35 Mio. Euro die Landkreise belastet;*

Die Höhe und die Verteilung der Zuweisungen sind in § 18 des Finanzausgleichsgesetzes geregelt. Das Land hat den Stadt- und Landkreisen in § 18 des Finanzausgleichsgesetzes die Möglichkeit eingeräumt, die Höhe der Eigenanteile bzw. Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für die Schülerbeförderung festzulegen. Es ist deshalb Angelegenheit der Stadt- und Landkreise, hierüber im Rahmen ihrer Satzungshoheit zu entscheiden.

Die Haushaltslage des Landes und die Notwendigkeit zur Haushaltskonsolidierung ließen eine Erhöhung der Mittel für die Erstattung der Kosten für die Schülerbeförderung nicht zu. Die Thematik war auch Gegenstand der Erörterungen in der gemeinsamen Finanzkommission Land/Kommunen.

6. wie viele Mittel bisher durch die Gründung von Werkrealschulen bzw. durch damit verbundene Kooperationen oder Schulstandortschließungen frei geworden sind, und wann und in welcher Weise die Landesregierung ihre Zusage erfüllen wird, ein Drittel der frei werdenden Mittel den Landkreisen für die Schülerbeförderung zur Verfügung zu stellen.

Bei der Regierungserklärung zur Einführung der neuen Werkrealschule hat der damalige Ministerpräsident Günther H. Oettinger u. a. ausgeführt, dass ein Teil der durch Schulschließungen eingesparten Mittel auch für Schülerbeförderung eingesetzt werden kann. Diese Aussage gilt nach wie vor. Zum jetzigen Zeitpunkt sind noch keine Aussagen über Einsparungen bei der Einrichtung von Werkrealschulen möglich. Die weiteren Entwicklungen und Erkenntnisse bei der Einrichtung von Werkrealschulen durch Zusammenlegung von Hauptschulen bleiben deshalb abzuwarten.

Zunächst erfordert die Umsetzung der neuen Werkrealschule einen Mehrbedarf für den zusätzlichen Wahlpflichtunterricht ab Klasse 8.

Dr. Schick

Ministerin für Kultus, Jugend und Sport